



öffentliche Sitzungsvorlage

Ausschuss für Mobilität und Verkehr am 13.03.2023

Amt: 66 Amt für Tiefbau und Verkehr
Verantwortlich: Ferdinand Berger, Abteilungsleiter Amt 66
Vorlagennummer: 2023/66/642

TOP 7

Beschluss zur Reduzierung einer durchgängig erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h zwischen 7 und 18 Uhr in der Memminger Straße, Prälat-Götz-Straße u. Salzstraße

Sachverhalt:

Die Fraktion der FDP beantragte die erlaubte Höchstgeschwindigkeit in der Prälat-Götz-Straße auf 30 km/h zu reduzieren.

Aktuell existiert im Straßenabschnitt zwischen Memminger Straße innerhalb des Rings, Prälat-Götz-Straße und Salzstraße bis zur Kreuzung Bodmannstraße keine einheitliche Geschwindigkeitsregelung.

Im nahen Umfeld der Kitas Sankt Nikolaus und Wichtelburg in der in der Memminger Straße ist zwischen 7 Uhr und 17 Uhr die erlaubte Höchstgeschwindigkeit 30 km/h. Ebenso im Bereich der Staatlichen Realschule in der Salzstraße. Außerhalb dieser Orte und Zeiten gilt die Regelgeschwindigkeit 50 km/h.

Empfehlung:

Die Stadtverwaltung empfiehlt die Geschwindigkeitsregelung an diesen Stellen zu vereinheitlichen und in der Memminger Straße, Prälat-Götz-Straße und Salzstraße zwischen Gottesackerweg und Bodmannstraße die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 7 bis 18 Uhr auf 30 km/h zu vereinheitlichen.

Begründung:

Bei der Streckenführung Memminger Straße, Prälat-Götz-Straße und Salzstraße handelt es sich um eine Hauptverkehrsroute im unmittelbaren Umfeld des Kernstadtbereichs. Die Bereiche im Umfeld sind bereits in ein Netz aus Tempo-30-Zonen, verkehrsberuhigten Bereichen und verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen eingebettet.

Durch die Verwaltung wird für den ganzen Abschnitt eine Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h dennoch für möglich erachtet mit folgender Begründung.

- Entlang der Strecke befinden sich bereits Abschnitte mit mit einer streckenbezogenen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h, die direkt an die Straße angrenzen (Kita Sankt Nikolaus und Wichtelburg und Staatliche Realschule). Die Geschwindigkeit kann jedoch nur im direkten Umfeld, maximal auf einer Streckenlänge 300m reduziert werden.
- Liegt innerhalb geschlossener Ortschaften zwischen zwei Geschwindigkeits-

beschränkungen nur ein kurzer Streckenabschnitt (bis zu 300 Meter), so kommt zur Verstärkung des Verkehrsflusses eine Absenkung der Geschwindigkeit auch zwischen den beiden in der Geschwindigkeit beschränkten Streckenabschnitten in Betracht. Dieses fördert nicht nur die Verkehrssicherheit, sondern trägt auch zur Verringerung der verkehrsbedingten Lärm- und Abgasbelastung bei.

- Die vorhandene Lücke zwischen den bereits reduzierten Abschnitten liegt bei ca. 350 m für Fahrtrichtung Norden und bei knapp 500 m in Fahrtrichtung Süden. Daher ist eine weitere Begründung zur Schließung der Lücke notwendig
 - Entlang der Strecke befinden sich weiter allgemeinbildende Schulen und Kitas mit starkem Ziel und Quellverkehr (insbesondere Schulwegführungen auf Grund der Gestaltung der Schulsprengel mit häufigen Fahrbahnquerungen und Pulkbildung v.a. von Fußgängern im Bereich am Stiftsplatz, Am Stadtpark und in der Bodmannstraße)
 - Kein Unfallschwerpunkt aber es fanden Unfälle statt, die durch eine Temporeduzierung verringert werden können
 - Kernstattbereich mit entsprechender Häufung von Fuß- und Radverkehr
 - Vielzahl von Parkständen im nördlichen Bereich, die die Sicht auf die Straße einschränken
 - Musikschule mit Kindern im Grundschulalter
 - Engstelle auf Höhe der Poststraße ohne geeignete Fußwegbreiten (Gehwegbreite auf der Westseite von unter 1 Meter)
 - Nördlich der Musikschule besteht eine besondere Gefahrensituation durch enge Kurven und Steigungen. Dies macht den Straßenraum unübersichtlich.
 - Eine geringere Geschwindigkeit verringert die Lärm- und Schadstoffimmission in einem dicht bebauten und multifunktionalen Stadtraum
- Die Anordnung wird zeitlich begrenzt von Montag bis Freitag von 7-18 Uhr. Dies entspricht den regulären Öffnungs- und Betriebszeiten, insbesondere der bildenden Einrichtungen. In der übrigen Zeit kann weiterhin mit bis zu 50 km/h gefahren werden.
- Die Maßnahme ist verhältnismäßig
 - Maßnahme ist geeignet zur Steigerung der Sicherheit v.a. für den Schülerverkehr
 - Maßnahme ist erforderlich, da keine geeigneten Mittel gleicher Wirkung vorhanden sind.
Ampelanlagen wurden bereits zur Steuerung des Fußverkehrs eingesetzt Die Errichtung von Querungshilfen scheitert an der meist fehlenden Fahrbahnbreite, insbesondere bei den hoch frequentierten Übergangsbereichen
 - Maßnahme ist auch angemessen
Nach Abwägung aller Belange des Fahrverkehrs mit den Belangen des Fuß- und Radverkehrs ist der Eingriff vertretbar

Beschluss:

Der Ausschuss für Mobilität und Verkehr beauftragt die Stadtverwaltung, die erlaubte Höchstgeschwindigkeit in der Memminger Straße, Prälat-Götz-Straße und Salzstraße zwischen Gottesackerweg und Bodmannstraße zu vereinheitlichen und von 7 bis 18 Uhr auf 30 km/h zu begrenzen.

Anlagen:

- Präsentation

